

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Mengenmeldungen

1 Formen der Mitteilung

Die Mengenmeldungen an die stiftung ear gehören zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten eines Herstellers. Sie sind für den Hersteller kostenlos.

Es sind die auf den deutschen Markt in Verkehr gebrachten Mengen (in kg bzw. t) zu melden. Dabei gilt bezüglich der Gewichtsangabe (kg bzw. t) die **kleinste „funktionale Einheit“ und / oder „nicht trennbare Einheit“** als maßgebend.

- Die Mitteilungen erfolgen manuell online (Dialogmenü) unter dem bekannten Zugang zum stiftung ear-Portal. Die Mengen werden getrennt nach Geräteart bzw. Kategorie unter der Mitteilungsart eingetragen, für welche die Mitteilung erfolgt.
- Auf Wunsch des Herstellers können bestimmte Mengenmitteilungen auch per elektronischem Datenaustausch übermittelt werden. Die Meldungen erfolgen dann im XML-Format über einen VPN-Zugang.
[\[https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/download/SOAP_SchnittstellenDoku_1.10.pdf\]](https://www.stiftung-ear.de/fileadmin/download/SOAP_SchnittstellenDoku_1.10.pdf)

2 Arten der Mengenmeldungen

Das ElektroG schreibt den Herstellern eine Vielzahl unterschiedlicher Mengenmeldungen vor:

Mitteilungspflicht	Turnus
in Verkehr gebrachte B2C E-Geräte	monatlich bis zum 15. des Folgemonats je Geräteart
in Verkehr gebrachte B2B E-Geräte	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres je Geräteart
Ins Ausland verbrachte B2C E-Geräte, die zuvor im Inland in Verkehr gebracht wurden (Mittelbarer Export)	monatlich bis zum 15. des Folgemonats je Geräteart
Ins Ausland verbrachte B2B E-Geräte, die zuvor im Inland in Verkehr gebracht wurden (Mittelbarer Export)	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres je Geräteart
Rücknahme von B2C E-Geräten	Abholkoordination, unverzüglich je Sammelgruppe
Eigenrücknahmen von B2C E-Geräten	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres je Gerätekategorie
Rücknahme von B2B E-Geräten	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres je Geräteart und Gerätekategorie
zur Wiederverwendung vorbereitete und recycelte Altgeräte	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres je Gerätekategorie
verwertete Altgeräte	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres je Gerätekategorie
beseitigte Altgeräte	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Mengenmeldungen

Mitteilungspflicht	Turnus
	je Gerätekategorie
zur Behandlung ausgeführte Altgeräte	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres je Gerätekategorie
bei Erstbehandlungsanlagen zusammengefasste Mengen	jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres je Gerätekategorie

Hinweise:

- Die Einordnung der Produkte als B2C oder B2B erfolgt konsequent aus der Endproduktsicht (→ der Vertriebsweg ist dabei unerheblich).
- Die Verwendbarkeit des Endproduktes im privaten (B2C) oder ausschließlich gewerblichen (B2B) Einsatz ist das maßgebende Kriterium.
- Produkte, welche in beiden Bereichen B2B und B2C eingesetzt werden können, sind wie **B2C** Produkte zu behandeln.
- Soweit keine Geräte in Verkehr gebracht wurden, ist die Menge „0“ zu melden (Nullmenge).

3 Fristigkeiten der Mengenmeldungen

- Monatliche Mitteilungen haben bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen, frühestens ab September 2018 für den Monat August 2018 (ab dem 16.08.2018);
- jährliche Mitteilungen bis zum 30.04. des Folgejahres, frühestens bis zum 30.04.2019.
- Für Hersteller endet die Verpflichtung zur monatlichen Mitteilung der Ist-Inputmengen sowie der mittelbaren Exportmengen erst mit Bekanntgabe der Aufhebung der jeweiligen Registrierung.
- Alle anderen unter Ziffer 2 genannten Mitteilungen müssen von Herstellern auch dann im Folgejahr (im Rahmen der Jahres-Statistik-Mitteilung) noch abgegeben werden, wenn sie im Vorjahr registriert waren, dies zu Beginn der jeweiligen Jahres-Statistik-Mitteilung aber nicht mehr sind.

Hinweis:

Hersteller sollten darauf achten, rechtzeitig vor Inverkehrbringen registrierungspflichtiger E-Geräte eine betriebsinterne Erfassungsmöglichkeit der für in Deutschland relevanten Gewichte für die vorgeschriebenen monatlichen Mengenmeldungen vorzubereiten.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Mengenmeldungen**

4 Jahres-Statistik-Mitteilung

Bei der Jahres-Statistik-Mitteilung handelt es sich um einen formalen Rahmen, der die unter Ziffer 3 aufgeführten unterschiedlichen Einzelmitteilungen für das vorangegangene Kalenderjahr zusammenfasst.

Diese monatlichen und jährlichen Mitteilungen aller Mitteilungspflichtigen – Hersteller, Bevollmächtigte, Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Verreiber und entsorgungspflichtiger Besitzer - werden im Zuge der Jahres-Statistik-Mitteilung gesammelt.

Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist bis zum 30. April des Folgejahres abzugeben, wird von der stiftung ear geprüft und bis spätestens zum 01. Juli eines jeden Folgejahres aggregiert an das Umweltbundesamt gemeldet.

Das Umweltbundesamt bereitet seinerseits die von der stiftung ear gemeldeten Mitteilungen zum Zwecke der Weitergabe an die Europäische Kommission auf.

Die Jahres-Statistik-Mitteilung dient den zuständigen politischen Stellen dafür, die Erfüllung der von der EU vorgegebenen Sammel- und Verwertungsziele zu überprüfen.